



Abwasserreglement; 2. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das Abwasserreglement stammt aus dem Jahre 1984. Eine wesentliche Revision erfuhr das Reglement im Jahre 1997. Damals wurden die Grundlagen für die Finanzierung der Abwasserreinigung neu gelegt. Unter anderem wurde Art. 55 Abwasserreglement neu formuliert. Dieser legt fest, aus welchen Komponenten sich die jährlichen Abwassergebühren zusammensetzen. Unter anderem geht ein Anteil von 5 % automatisch zu Lasten der Stadtkasse, um das Fremdwasser abzugelten.

2. Fremdwasseranteil

Bezüglich Fremdwasser (Art. 55 Abwasserreglement) hat sich schon der damalige Gemeinderat in seiner Vorlage vom 29. April 1997 negativ geäußert. Beim Fremdwasser handelt es sich um Wasser, welches auf die Abwasserreinigungsanlage gelangt, aber keiner Klärung bedürfte. Es handelt sich um sauberes Wasser aus Sickerleitungen, Grundwasservorkommen oder Brunnen oder um Wasser, welches in lecke Kanäle eindringt. Es widerspricht dem Verursacherprinzip, wenn unter diesem Titel Steuergelder in die Finanzierung der Abwasseranlagen fließen. Im Interesse der Sache hat der Gemeinderat damals der Formulierung zugestimmt.

An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. Im Hinblick auf die enge Finanzlage hält es der Stadtrat für angezeigt, auf die einseitige Belastung des Finanzhaushaltes künftig zu verzichten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Unter dem Titel „Fremdwasseranteil“ wurden in den vergangenen Jahren jeweils rund CHF 150'000 im Konto 1970 dem Stadthaushalt belastet. Würde auf die Verrechnung des Fremdwasseranteils künftig verzichtet, würde der Stadthaushalt um diesen Betrag entlastet, andererseits würde der Ertrag in der Abwasser-Spezialfinanzierung fehlen. Derzeit lässt sich dies verkraften, mittelfristig werden aber auch im Abwasserbereich hohe Investitionen zu finanzieren sein.

4. Änderung Abwasserreglement

Nach Art. 60a eidg. Gewässerschutzgesetz werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Verursachern überbunden. Aus Sicht des Stadtrates ist es gerechtfertigt, die Sonderbestimmung „Fremdwasseranteil“ aufzuheben. Auch die prozentuale Aufteilung auf Grundgebühr und Mengengebühr ist nicht nötig. Der Stadtrat stellt folgenden Änderungsantrag:

Abwasserreglement vom 5. Dezember 1984

Art. 43

Allgemeines

Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- einmalige Mehrwertbeträge der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen;
- jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen
- oder Verursacher oder Verursacherinnen;
- Abgeltung von Bund und Kanton;
- Abgeltung aus dem Stadthaushalt für Fremdwasser.

Vorschlag Stadtrat 2. Nachtrag

Art. 43

Allgemeines

Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- einmalige Mehrwertbeträge der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen;
 - jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen
 - oder Verursacher oder Verursacherinnen;
 - Abgeltung von Bund und Kanton;
 - ~~Abgeltung aus dem Stadthaushalt für Fremdwasser.~~
-

Art. 55

Gebühren

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Grundgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche 30 %
- b) Mengengebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht 65 %
- c) Fremdwasseranteil zu Lasten Stadthaushalt 5 %

Art. 55

Gebühren

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Grundgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche ~~30 %~~
- b) Mengengebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht ~~65 %~~
- ~~c) Fremdwasseranteil zu Lasten Stadthaushalt 5 %~~

Art. 65bis

In-Kraft-Treten 2. Nachtrag

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 2. Nachtrags.

2. Nachtrag

Gossau, 25. September 2013

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am XY

Stadtparlament

Fredi Mosberger
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XY bis XY.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf XY in Kraft gesetzt.

Antrag

Der 2. Nachtrag zum Abwasserreglement wird erlassen.